



Satzung

VEREIN ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER
HOLLÄNDER-WINDMÜHLE
WENDHAUSEN E. V.

Stand: 20. März 2015

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung der Holländer-Windmühle Wendhausen e.V.“. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer: VR 130273.

Der Verein hat seinen Sitz in Lehre und wurde am 02. Mai 1983 errichtet/gegründet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein möchte die im Eigentum der Gemeinde Lehre stehende fünfzügige Holländer-Windmühle in Wendhausen als Kulturdenkmal und Wahrzeichen des Ortes erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Eigenarbeit, finanzielle Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, dem Sammeln von Spenden sowie aus sonstigen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Beitrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss,
2. bei juristischen Personen durch Austritt oder nach deren Auflösung.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist, zu erfolgen. Er ist zulässig bei vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen; er ist schriftlich zu begründen.

Der Ausschluss ist zulässig:

1. wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Zielen des Vereins entgegenwirkt,
2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Erinnerung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zum Verfolgen seines Zweckes und zum Bestreiten seiner Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

Die Höhe des Jahresbeitrages ist in das Ermessen der Mitglieder gestellt, wobei ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Mindestbeitrag in jedem Fall zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Im 2. Halbjahr ist der Mitgliedsbeitrag für neu hinzugekommene Mitglieder innerhalb eines Monats nach der Aufnahme fällig. Das Recht der Mitglieder, den Verein darüber hinaus mit Spenden oder Sachzuwendungen zu unterstützen, bleibt unberührt.

Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Arbeiten an der Mühle und am Mühlengrundstück mitwirken.

Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht erstattet, das gilt auch in Fällen des § 4. Der Verein ist berechtigt, auch Zuwendungen von Nichtmitgliedern anzunehmen. Für diese Zuwendungen ist die Erstattung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist der Verein aufzulösen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Lehre als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Beschränkung von Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen,
- die Höhe der Mindestbeiträge (§ 5 Abs.1),
- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (§16),
- die Auflösung des Vereins (§ 7),
- Ehrenmitgliedschaften (§ 15),
- sonstige Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sie wählt ferner den Vorstand und die Rechnungsprüfer (§ 13).

Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einladung soll 2 Wochen vor der Versammlung an jedes Mitglied ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Anregungen und Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Mühlenwart.

Schriftführer und Kassenwart vertreten sich gegenseitig. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wendhausen soll, sofern er dem Verein angehört, Vorstandsmitglied sein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht der Ergänzung aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Wahlperiode des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist unzulässig.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

Der Vorsitzende, oder der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Auftragsvergaben und Geldausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.

Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall Beiräte und Arbeitsgruppen auch unter Hinzuziehung von Nichtmitgliedern bilden.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er erstellt ferner den Geschäftsbericht.

Der Kassenwart führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Bis zu einem Betrag von 500,00 € ist er allein zeichnungsberechtigt für die auf dem Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten, bei höheren Beträgen gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder Stellvertreter. Der Kassenwart hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Erhaltung der Mühle besondere Verdienste erworben haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. März 2015 in Kraft.